

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.357/0007-V/8/2009

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • MAG PHILIPP ABBREDERIS

PERS. E-MAIL • PHILIPP.ABBREDERIS@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2774

BMVIT-58.594/0001-II/L1/2009

An die
Parlamentsdirektion
Parlament
1017 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheitsmaßnahmen bei
ausländischen Luftfahrzeugen;
Begutachtung; Stellungnahme**

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 seine Stellungnahme zum oben angeführten Gesetzesentwurf.

4. November 2009
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt

BUNDESKANZLERAMT  **VERFASSUNGSDIENST**

GZ • BKA-600.357/0007-V/8/2009

ABTEILUNGSMAIL • V@BKA.GV.AT

BEARBEITER • MAG PHILIPP ABBREDERIS

PERS. E-MAIL • PHILIPP.ABBREDERIS@BKA.GV.AT

TELEFON • 01/53115/2774

IHR ZEICHEN • BMVIT-58.594/0001-II/L1/2009

An das
Bundesministerium
für Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Antwort bitte unter Anführung der GZ an die Abteilungsmail

**Entwurf eines Bundesgesetzes über Sicherheitsmaßnahmen bei ausländischen Luftfahrzeugen;
Begutachtung; Stellungnahme**

Zu dem mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf samt Beilagen nimmt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Allgemeines:

Zu **legistischen Fragen** darf allgemein auf die Internet-Adresse <http://www.bundestkanzleramt.at/legistik> hingewiesen werden, unter der insbesondere

- der - für die Gestaltung von Erläuterungen weiterhin maßgebliche - Teil IV der [Legistischen Richtlinien 1979](#),
- die Richtlinien für die Verarbeitung und die Gestaltung von Rechtstexten ([Layout-Richtlinien](#)) und
- verschiedene, legistische Fragen betreffende Rundschreiben des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst zugänglich sind.

Die **Gemeinschaftsrechtskonformität** des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes ist vornehmlich vom do. Bundesministerium zu beurteilen.

II. Zum Gesetzesentwurf:

Zu § 2:

Der Doppelpunkt am Ende der Einleitung des vorgeschlagenen § 2 sollte entfallen.

Zu § 3:

Auf die diesbezügliche Stellungnahme des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst im Begutachtungsverfahren 2006, GZ BKA-603.646/0002-V/A/5/2006, zu § 3 wird hingewiesen.

Zu § 7 Abs. 1:

Das Prädikat im vorgeschlagenen § 7 Abs. 1 sollte richtig „sind [...] *zu erteilen*“ lauten.

Zu § 17:

Es wird darauf hingewiesen, dass nach der im Jahr 2006 wirksam gewordenen Überarbeitung der Neuregelung der deutschen Rechtschreibung substantivisch gebrauchte Infinitive mit mehreren Bestandteilen nur dann mit Bindestrich zu schreiben sind, wenn sonst unübersichtliche und schwer lesbare Aneinanderreihungen entstünden; die Schreibweise „In-Kraft-Treten“ ist somit nicht mehr zulässig und durch „Inkrafttreten“ zu ersetzen.

Gleiches gilt für den vorgeschlagenen § 18 Z 2.

Zu den Anhängen 2 und 3:

Die vorgeschlagenen Anhänge stehen in Widerspruch zu Art. 8 B-VG, wonach die deutsche Sprache die Staatssprache der Republik ist; sie ist insbesondere für amtliche Verlautbarungen zu verwenden (vgl. VfSlg. 9233/1981).

III. Zu den Erläuterungen:

Der Allgemeine Teil der Erläuterungen entspricht nicht den Layout-Richtlinien.

Diese Stellungnahme wird im Sinne der Entschließung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 u.e. auch dem Präsidium des Nationalrats zur Kenntnis gebracht.

4. November 2009
Für den Bundeskanzler:
Georg LIENBACHER

Elektronisch gefertigt